

## Änderungen in der Konditionalität ab 2025

### Befreiung von Betrieben bis 10 ha von KOND-Kontrollen und Sanktionen (von KOND-Sanktionen bereits ab 2024)

- bei Agrarzahlungsempfängern mit max. 10 ha landwirtschaftlicher gemeldeter Fläche (LF) werden keine KOND-VOK mehr durchgeführt
- lw. gemeldete Fläche ist beantragte Fläche mit BKZ AL, GL u. DK, ohne LE
- VWK sind weiterhin durch zu führen  
→ VWK-Berichte an HIT gemeldet u. Bescheide mit Verstößen versendet
- auch Antragsänderungen bis 30.09. sind zu berücksichtigen
- Befreiung gilt unabhängig von Tieranzahl
- Befreiung gilt nicht für Fachrecht u. nicht für soziale KOND

### Betriebe mit „Altmaßnahmen“ sind von CC-Kontrollen u. Sanktionen ausgenommen, wenn sie KOND-Kontrollen unterliegen

#### Erste daraus folgende Änderung:

- bei Betrieben mit flächenbezogenen „Neumaßnahmen“ und gleichzeitig „Altmaßnahmen“ muss bei Feststellung eines KOND-Verstoßes nicht mehr zusätzlich das betreffende Prüfkriterium nach CC geprüft werden  
→ CC-Kontrollbericht und Sanktionierung der „Altmaßnahmen“ entsprechend nach CC entfällt
- flächenbezogene „Neumaßnahmen“:
  - Einkommensgrundstützung (DZ-ES)
  - Umverteilungseinkommensstützung (DZ-UES)
  - Junglandwirt-Einkommensstützung (DZ-JES)
  - Öko-Regelungen (DZ-ÖR)
  - KULAP 2022
- tierbezogene „Neumaßnahmen“:
  - gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe, Schafe und Ziegen (DZ-GE)
  - Tierwohlprämie (TW)
- sonstige „Neumaßnahme“:
  - Waldumweltmaßnahme (WUM)
- „Altmaßnahmen“
  - Ausgleichszulage für benachteiligte u. spezifische Gebiete (AGZ)
  - KULAP 2014

#### Zweite daraus folgende Änderung:

- da Betriebe bis 10 ha nicht mehr den KOND-Kontrollen unterliegen, sind sie nach CC auszuwählen u. vollständig nach CC zu kontrollieren und zu sanktionieren, wenn sie auch „Altmaßnahmen“ haben
- Auswahl, Kontrolle u. Sanktionierung nach CC erfolgen bei allen Betrieben mit:
  - „Altmaßnahmen“ und gleichzeitig
  - bis 10 ha Fläche oder

- ausschließlich tierbezogenen oder sonstigen „Neumaßnahmen“
- Auswahl, Kontrolle u. Sanktionierung nach KONND erfolgt bei allen Betrieben mit:
  - über 10 ha und
  - flächenbezogenen „Neumaßnahmen“

### **Allgemein**

- Behörden können zur Erfüllung der GAB und GLÖZ Ausnahmen aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen für bestimmte Betriebe oder Gebiete und zeitlich begrenzt zulassen

### **GLÖZ 1** (Erhaltung von Dauergrünland)

- DGL darf ohne Genehmigung in eine nicht landwirtschaftliche Fläche überführt werden
- wenn DGL umgebrochen wird und dieselbe Fläche wieder neuangesät wird, ist nicht mehr Zustimmungserklärung des Eigentümers erforderlich
- auch Betriebe, die ohne Genehmigung ihr DGL umwandeln und kein erforderliches Ersatzland anlegen, müssen ihre Fläche rückumwandeln  
(*bisher betraf dies nur Betriebe mit einer Genehmigung*)

### **GLÖZ 2** (Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren)

- das Umwandlungsverbot von DGL in der GLÖZ 2-Kulisse bezieht sich nicht mehr auf das Überführen in eine nicht landwirtschaftliche Fläche
- Dauerkulturen dürfen, ausgenommen von Obstbäumen, in der GLÖZ 2-Kulisse in Ackerland umgewandelt werden
- für Neuansaat, Neuanpflanzung u. Rodung von Dauerkulturen in der GLÖZ 2-Kulisse darf der Boden tiefer als 30 cm gewendet werden
- für nasse Anbauverfahren (Paludikulturen) in der GLÖZ 2-Kulisse darf DGL umgewandelt oder gepflügt werden, sofern es nicht in FFH- oder SPA-Gebiet liegt

### **GLÖZ 5** (Begrenzung von Erosion auf Ackerland)

- Pflugverbot vom 01.12. bis 15.02. gilt auf Flächen mit einer Wassererosionsgefährdungsklasse 1 und 2 ( $K_{W1}$  und  $K_{W2}$ ) nicht mehr für Ökobetriebe, wenn im Folgejahr frühe Sommerkulturen nach GLÖZ 6 und nicht als Reihenkultur angebaut werden, außer auf K2-Flächen mit zu voriger Zwischenfrucht oder Untersaat
- lt. ThürGAPVO sind jedoch bereits alle Betriebe auf  $K_{W1}$ -Flächen befreit, wenn sie frühe Sommerkulturen (außer Reihenkulturen) u. Kulturen zur Saatguterzeugung anbauen; die Bundesregelung erweitert diese Ausnahme für Ökobetriebe auf  $K_{W2}$ -Flächen unter den o.g. Bedingungen

### **GLÖZ 6** (Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten auf Ackerland)

- alle Formen der Mindestbodenbedeckung sollen ohne Vorgabe eines Anfangstermins, nach guter fachlicher Praxis, i.d.R. früh nach Ernte der Hauptkultur u. bis min. 31.12. vorhanden sein

- Bedeckungsformen:
  - mehrjährige Kulturen
  - Winterkulturen
  - etablierter Bestand von Begrünungen einschl. Selbstbegrünungen oder Zwischenfrüchten
  - Pflugverzicht einschl. Stoppelbrachen, Mulchauflagen, Erntereste u. mulchender nicht wendender Bodenbearbeitung
  - Folien, Vliese, engmaschige Netze o.ä. (Ende auch vor 31.12. bei Reihenschluss)
- Bodenbearbeitung auf Stoppelbrache oder Mulchauflage ist möglich
- Art der Mindestbodenbedeckung kann bei guter fachlicher Praxis wechseln
- auf Flächen mit geplanten frühen Sommerkulturen muss Boden ab Ernte der Hauptkultur bis 15.10. bedeckt sein
- frühe Sommerkulturen sind so früh wie möglich nach guter fachlicher Praxis auszusäen oder zu pflanzen; Termine und Kulisse „Höhere Lagen“ fallen damit weg
- Begrünung zwischen Dämmen sowie Reben oder Obstbaumkulturen muss vom 15.11. bis 31.12. erhalten bleiben
- *unverändert bleibt der Bedeckungszeitraum für schwere Böden ab Ernte bis 01.10.; Kulisse schwere Böden ist weiterhin anzuwenden*
- ehemalige GLÖZ 8-Bracheregelung geht in ähnlicher Form in GLÖZ 6 über: Aussaat darf nicht allein durch Gräser oder Reinsaat einer Kultur erfolgen

### **GLÖZ 7** (Fruchtwechsel auf Ackerland)

- jährlicher Wechsel der Hauptkultur gilt nur noch auf min. 33 % des betrieblichen AL
- alternativ kann auf diesen 33 % vor erneutem Anbau derselben Hauptkultur eine Zwischenfrucht nach guter fachlicher Praxis u. mit Mindeststandzeit bis 31.12. angebaut werden
- im Betrachtungszeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren müssen zwei unterschiedliche Hauptkulturen auf einem Ackerschlag angebaut worden sein
- *alle Ausnahmeregelungen bleiben unverändert*

### **GLÖZ 8** (Mindestanteil von Brachen und Regelungen von Landschaftselementen)

- Pflicht zur 4 %-igen Bereitstellung von AL-Brachen und AL-Landschaftselementen u. damit auch alle zugehörigen Ausnahmen fallen weg; die freiwillige Beantragung von Brachen über ÖR1a bleibt bestehen, wobei der Maximalanteil von bisher 6 % neu mit 8 % möglich ist; während dieser Zeit wird der DGL-Zähler unterbrochen
- *unverändert bleiben die GLÖZ 8-Definitionen und Vorschriften zu den Landschaftselementen*

### **GLÖZ 9** (Erhaltung des umweltsensiblen Dauergrünlands)

- das Umwandlungsverbot von DGL in der GLÖZ 9-Kulisse bezieht sich nicht mehr auf das Überführen in eine nicht landwirtschaftliche Fläche; entsprechend fällt im Fall der Umwandlung die Pflicht zur Rückumwandlung weg